

Die Evidenzzentrale für Millionenkredite bei der Deutschen Bundesbank

Änderungen im Meldeverfahren

Die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank erfaßt vierteljährlich alle Kredite von 3 Mio DM und mehr an einzelne Kreditnehmer in einer zentralen Datenbank und unterrichtet die Kreditgeber anschließend in einer Rückmeldung über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer. Sie dient in gleicher Weise den Interessen der Kreditinstitute und der mit der Bankenaufsicht befaßten Stellen und ist als Informationsquelle für beide Seiten von Bedeutung.

Seit der letzten Veröffentlichung eines Aufsatzes über die Evidenzzentrale im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 1987 ist das Meldeverfahren mehrfach geändert und den Entwicklungen im Kreditgeschäft angepaßt worden. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Erhöhung der Meldegrenze von 1 Mio DM auf 3 Mio DM ab Mitte des Jahres 1993 sowie die Ausdehnung des Kreises der anzeigepflichtigen Kreditgeber und die Erweiterung des Kreditbegriffs ab Mitte 1996. Insbesondere die Einbeziehung der derivativen Geschäfte in die Meldepflicht hat der Bankenaufsicht und den Kreditinstituten zusätzliche Erkenntnisse verschafft. Außerdem gibt es seit einigen Jahren eine zunehmende internationale Zusammenarbeit zwischen den in der EU bestehenden Evidenzzentralen, die weiter intensiviert werden soll.

Entwicklung der Evidenzzentrale

*Grund für die
Einführung der
Meldepflicht*

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für Millionenkredite seit Mitte der Dreißiger Jahre. Die Meldepflicht wurde damals eingeführt, weil sich im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise gezeigt hatte, daß die Banken über die Gesamtverschuldung ihrer großen Kreditnehmer vielfach nicht ausreichend informiert waren und bei Zusammenbrüchen solcher Unternehmen nicht selten in Schwierigkeiten geraten sind. Auch in der jüngsten Asienkrise haben die Rückmeldungen der Evidenzzentrale an die Banken dazu beigetragen, daß die Kreditinstitute, die Kredite an Kreditnehmer dieser Länder gewährt haben, sich über das Gesamtengagement aller deutschen Kreditinstitute in den betreffenden Ländern unterrichten konnten.

Geltende gesetzliche Regelung

*Rechtliche
Grundlagen*

Die gesetzliche Grundlage des Meldewesens für Millionenkredite ist das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) in der nach Inkrafttreten der sechsten KWG-Novelle gültigen Fassung vom 22. Oktober 1997. Die wesentlichen Regelungen des Meldewesens für Millionenkredite sind in § 14 KWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KWG sowie in den §§ 19 und 20 KWG enthalten. Die Einzelheiten des Meldeverfahrens sind in der vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erlassenen Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) vom 29. Dezember 1997 sowie in dem von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Merkblatt für die Abgabe der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG geregelt.

Nach § 14 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KWG sind alle Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland einschließlich ihrer Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Ausland, alle Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute in Deutschland sowie alle einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe angehörenden Unternehmen, alle Versicherungsunternehmen, die Sozialversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vierteljährlich zur Meldung verpflichtet. Bei gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht selbst anzeigepflichtig sind, ist die Meldung durch das übergeordnete deutsche Kreditinstitut zu erstatten. Es sind alle Kreditnehmer im In- und Ausland anzuzeigen, deren Verschuldung bei den Kreditgebern zu irgendeinem Zeitpunkt im zurückliegenden Quartal 3 Mio DM oder mehr betragen hat. In den Anzeigen ist die Höhe des am Ende des jeweiligen Quartals in Anspruch genommenen Kredites anzugeben.

*Meldepflichtige
Institute*

Anzeigepflichtig sind seit Anfang des Jahres 1998 mit dem Inkrafttreten der sechsten KWG-Novelle auch die sogenannten Eigenhändler, die für andere Personen Wertpapiere und Finanzinstrumente im Wege des Eigenhandels kaufen oder verkaufen und als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG in die bankaufsichtliche Überwachung einbezogen wurden, sowie die Factoring-Unternehmen, die Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sind. Alle anderen Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sind dagegen nur meldepflichtig, wenn sie einem anzeigepflichtigen Institut nachgeordnet sind.

Inhalt und Auswirkung der KWG-Novellen der letzten Jahre

*Vierte
KWG-Novelle:
Anhebung der
Meldegrenze
auf 3 Mio DM*

Die Bestimmungen über das Meldewesen für Millionenkredite wurden in den letzten Jahren mehrfach den Entwicklungen im Kreditgeschäft angepaßt. Bis Mitte des Jahres 1993 galt – unverändert seit der Währungsreform im Jahr 1948 – eine Meldegrenze von 1 Mio DM. Bedingt durch Wirtschaftswachstum und Preissteigerungen ist die Zahl der meldepflichtigen Kredite im Lauf der Jahre beträchtlich angestiegen. Der Gesetzgeber hat deshalb im Rahmen der vierten KWG-Novelle ab Mitte 1993 die Meldegrenze von 1 Mio DM auf 3 Mio DM erhöht. Die Stückzahl der Anzeigen ist wegen des zuvor relativ hohen Anteils der Kredite bis 3 Mio DM um rund die Hälfte zurückgegangen, ohne daß das Gesamtvolumen der gemeldeten Millionenkredite wesentlich abgenommen hätte. Die Erhöhung der Meldegrenze hat somit die aus den Meldungen gewonnenen bankaufsichtlichen Informationen nicht wesentlich eingeschränkt.

*Fünfte
KWG-Novelle:
Erweiterung
des Kredit-
begriffs*

Mit der fünften KWG-Novelle, die Ende des Jahres 1995 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem der in § 19 Abs. 1 KWG definierte Kreditbegriff, der auch für die Millionenkredite maßgeblich ist, wesentlich erweitert. Er schließt seither neben den Risikoaktiva auch verbrieftete Forderungen sowie die derivativen bilanzunwirksamen Geschäfte (Swapgeschäfte, Termingeschäfte, Optionsrechte – mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtung von Optionsgeschäften) ein. Für die Ermittlung der Höhe der Verschuldung ist bei den derivativen Geschäften der sogenannte Kre-

ditäquivalenzbetrag maßgebend, der in der Regel nach der Marktbewertungsmethode zu ermitteln ist. Der ebenfalls meldepflichtige Nominalbetrag der derivativen Geschäfte dient als Zusatzinformation und geht nicht in die Berechnung der Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers ein. Mit der fünften KWG-Novelle erfolgte schließlich auch die Einbeziehung der kurzfristigen Interbankkredite mit einer Laufzeit von bis zu 90 Tagen sowie der Kredite an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in die Meldepflicht für Millionenkredite. Aktien und sonstige Beteiligungen sowie die Wertpapiere des Handelsbestandes sind unverändert von der Meldepflicht ausgenommen. Des weiteren sind Kreditzusagen, Kredite an die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) sowie Kredite an die Europäischen Gemeinschaften von der Anzeigepflicht ausgenommen (§ 20 Abs. 6 KWG).

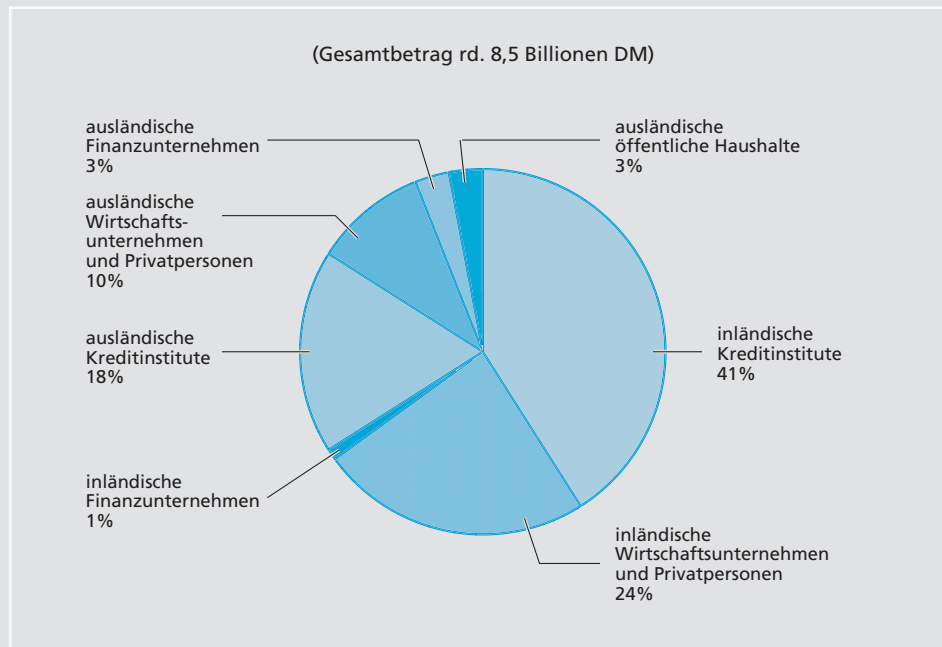
*Ausnahmen
von der
Meldepflicht*

Außerdem wurde mit der fünften KWG-Novelle der Begriff der Kreditnehmereinheit (§ 19 Abs. 2 KWG) erweitert. Im Meldewesen für Millionenkredite waren früher schon alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Gewinnabführungsverträge verbunden sind, sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und die an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen zu Kreditnehmereinheiten zusammenzufassen. Gleiches gilt für Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter sowie für Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird (sog. Strohmankredite); das heißt, sie werden bei Anwendung der Groß- und Millionenkreditvorschriften wie ein einziger Kreditnehmer behandelt. Seit der fünf-

*Kreditnehmer-
einheiten*

Millionenkredite nach Kreditnehmergruppen

Stand: Dezember 1997



Deutsche Bundesbank

ten KWG-Novelle kann neben diesen Zusammenfassungskriterien auch ohne das Vorliegen einer Beherrschungsmöglichkeit eine Zusammenfassung der Kreditnehmer zu einer Kreditnehmereinheit (Risikoeinheit) erfolgen, wenn die bestehenden Abhängigkeiten es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers zu Zahlungsschwierigkeiten aller anderen Glieder der Kreditnehmereinheit führen (Domino-Effekt). Außerdem ist die Unternehmenseigenschaft eines Kreditnehmers seither nicht mehr Voraussetzung für die Bildung einer Kreditnehmereinheit.

Seit der Umsetzung der EU-Netting-Richtlinie in deutsches Recht im Oktober 1996 ist das Netting (Aufrechnung gegenläufiger Positionen) unter den in der Großkredit- und Millio-

nenkreditverordnung genannten Voraussetzungen auch für Millionenkreditanzeigen zugelassen.

Insgesamt hat sich das Volumen der angezeigten Millionenkredite durch die Neuerungen in der fünften KWG-Novelle, die erstmals zum Meldetermin 30. September 1996 anzuwenden waren, im Vergleich zum vorangegangenen Meldetermin mehr als verdoppelt. Über die Hälfte des Anstiegs entfiel dabei auf den Kreis der inländischen Kreditinstitute als Kreditnehmer. Dieser starke Zuwachs ist insbesondere auf die Einbeziehung der Kredite an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie der bislang ausgenommenen Interbankkredite mit einer Laufzeit von bis zu 90 Tagen zurückzuführen. Die Anteile der verschiedenen Gruppen von Kreditnehmern am gesamten

*Auswirkungen
der fünften
KWG-Novelle*

Netting

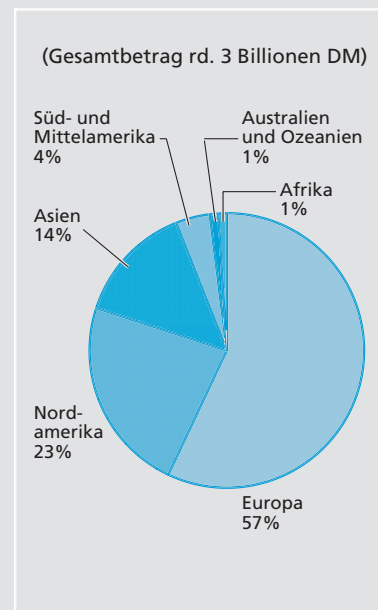
Kreditvolumen haben sich damit deutlich verschoben. Bislang wurde rund die Hälfte der insgesamt gemeldeten Kredite von inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen und nur rund 15 % von inländischen Kreditinstituten in Anspruch genommen. Jetzt stellen die inländischen Kreditinstitute mit einem Anteil von rund 40 % die größte Kreditnehmergruppe dar. Auf die inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen entfällt nur noch ein Anteil von einem Viertel. Der Rest entfällt auf ausländische Kreditnehmer, wobei die Aufteilung den Diagrammen auf Seite 86 und Seite 87 entnommen werden kann.

Das Kreditvolumen und die Stückzahl der Millionenkredite sind von Mitte 1996 (Wirksamwerden der fünften KWG-Novelle) bis Ende 1997 um rund 30 % auf rund 8,5 Billionen DM beziehungsweise 12 % auf circa 460 000 Stück angestiegen. Die Zahl der gemeldeten Kreditnehmer hat sich in diesem Zeitraum um circa 9 % auf rund 300 000 erhöht. Knapp zwei Drittel der Kreditnehmer waren am Jahresende 1997 in rund 60 000 Kreditnehmereinheiten gemäß § 19 Abs. 2 KWG zusammengefaßt.

Die Anzahl der meldepflichtigen Kreditgeber hat sich durch die Einbeziehung aller einem inländischen Kreditinstitut nachgeordneten in- und ausländischen Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten in die Anzeigepflicht sowie durch die Änderung des Kreditbegriffs um mehr als 2 000 auf über 5 000 erhöht.

Kreditgewährung an ausländische Kreditnehmer nach Regionen

Stand: Dezember 1997



Deutsche Bundesbank

Teilt man das gesamte nach § 14 KWG am Jahresende 1997 gemeldete Kreditvolumen in Höhe von rund 8,5 Billionen DM nach bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auf, so entfallen seit der Einbeziehung der derivativen Geschäfte in die Meldepflicht gut 10 % auf das außerbilanzielle Geschäft. Etwas mehr als die Hälfte der gemeldeten außerbilanziellen Geschäfte der Kreditinstitute resultiert dabei aus derivativen Geschäften, die Ende 1997 einen Betrag (Kreditäquivalenzbetrag) von insgesamt 645 Mrd DM erreichten. Die nachrichtlich gemeldeten Nominalbeträge der Finanzderivate betragen zusammen über 23 Billionen DM.

Mit der sechsten KWG-Novelle, die in ihren wesentlichen Teilen Anfang des Jahres 1998 in Kraft getreten ist, wurden – wie bereits er-

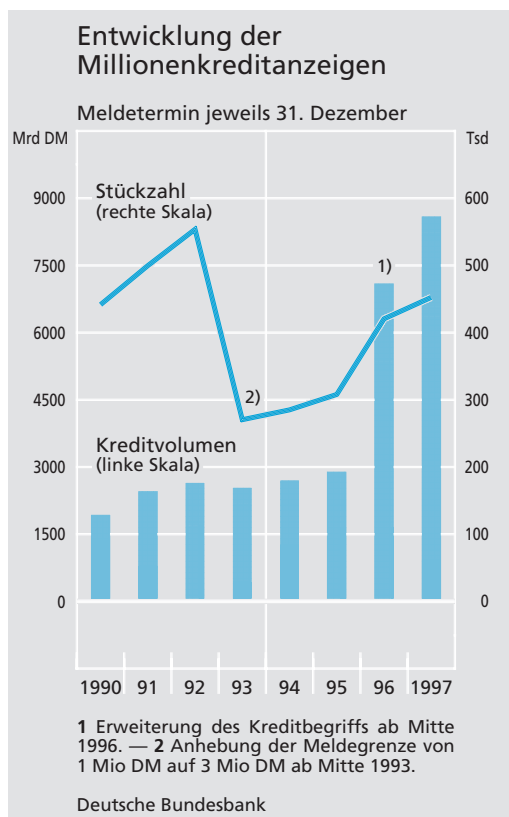
Sechste
KWG-Novelle:
Erweiterung
der Anzeigepflicht

Vereinfachung
des Meldeverfahrens

Vorab-Anfragen
vor Kreditgewährung

wähnt – auch die sogenannten Eigenhändler, die für andere Personen Wertpapiere und Finanzinstrumente im Wege des Eigenhandels kaufen oder verkaufen, und die Factoring-Unternehmen anzeigepflichtig. Darüber hinaus wurden meldetechnische Erleichterungen für die Institute eingeführt, die nach einer Übergangszeit, die zur dv-technischen Anpassung der Programme notwendig ist, erstmals zum Meldetermin 31. Dezember 1998 wirksam werden. Die anzeigepflichtigen Kreditgeber können dann ihre Großkreditanzeigen nach den §§ 13, 13a und 13b KWG und die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG auf nur einem Meldevordruck einreichen. Der gemeinsame Vordruck für Groß- und Millionenkreditanzeigen eröffnet den Kreditinstituten bessere Möglichkeiten, auch die Großkreditmeldungen – wie bisher schon die Millionenkreditmeldungen – in papierloser Form zu erstatten. Dadurch vereinfacht sich die Bearbeitung sowohl bei den meldenden Instituten als auch bei der Deutschen Bundesbank.

Zudem wird den Kreditgebern seit Anfang des Jahres 1998 die Möglichkeit eingeräumt, per Vorab-Anfrage bei der Deutschen Bundesbank bereits vor einer Kreditgewährung den in der Evidenzzentrale gespeicherten Schuldenstand eines potentiellen Kunden zu erfragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß beabsichtigt ist, dem Kunden einen Kredit in Höhe von 3 Mio DM oder mehr zu gewähren und der Kunde in die Vorab-Anfrage eingewilligt hat. Diese Neuregelung eröffnet den Kreditinstituten schon im Vorfeld einer Kreditvergabe die Möglichkeit, die Verhältnisse des potentiellen Kreditnehmers genauer zu über-



prüfen und erleichtert damit den Instituten die Beurteilung der Kreditwürdigkeit.

Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 14 KWG

Die Millionenkreditanzeigen sind von den Kreditgebern bei der für das jeweilige Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen und werden in der Regel von den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank bearbeitet und in der Datenbank erfaßt.

Die Anzeigen können als Einzel- oder Sammelanzeige eingereicht werden. Einzelanzeigen sind immer dann abzugeben, wenn ein Kreditnehmer erstmalig anzeigepflichtig wird

*Einreichung
der Anzeigen*

oder wenn sich seine Stammdaten geändert haben. Einzelanzeigen können nur im konventionellen Verfahren, das heißt in Papierform, abgegeben werden. Bei den sogenannten Sammelanzeigen handelt es sich um von der Evidenzzentrale auf der Basis der letzten Meldung des betreffenden Kreditgebers erstellte vorbereitete Listen, die alle in der vorhergehenden Meldeperiode vom Kreditgeber angezeigten Kreditnehmer enthalten. Die Kreditgeber haben dabei nur den jeweils aktuellen Stand der Verschuldung zu ergänzen und gegebenenfalls nicht mehr anzeigepflichtige Kreditnehmer zu streichen. Sammelanzeigen können auch papierlos im Wege des Datenträger austausches mit Magnetbandkassetten erstattet werden. Der Datenträger austausch gewinnt im Bereich der Millionenkreditevidenz kontinuierlich an Bedeutung. Derzeit werden fast zwei Drittel der Anzeigen im automatisierten Verfahren erstattet. Vor zehn Jahren wurde erst ein Drittel aller Anzeigen papierlos eingereicht. In Kürze wird den Kreditgebern zudem die Möglichkeit eröffnet, die Anzeigen auch mittels Datenfernübertragung zum Rechenzentrum der Deutschen Bundesbank zu senden.

Aufgliederung der Kredite

In den Millionenkreditanzeigen ist die Kreditgewährung aufzugliedern in Kredite im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG („klassische“ Bilanzaktiva) und in außerbilanzielle Geschäfte. Des weiteren ist anzugeben, in welcher Höhe es sich dabei um Derivate, Gewährleistungen für Derivate, Bürgschaften/Garantien und sonstige Gewährleistungen, Realkredite, öffentlich verbürgte Kredite oder um Interbankkredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr handelt. Mit dem Inkrafttreten der sech-

sten KWG-Novelle sind auch Leasing- und Factoringforderungen in einer separaten Position auszuweisen. Informationen über die Sicherheiten oder die Werthaltigkeit der gemeldeten Millionenkredite erhält die Evidenzzentrale jedoch nicht.

Benachrichtigung der Kreditgeber

Werden für einen Kreditnehmer von mehreren Kreditgebern Millionenkreditanzeigen erstattet, so informiert die Deutsche Bundesbank die beteiligten Kreditgeber in der sogenannten Rückmeldung über die Gesamtverschuldung der jeweils gemeldeten Kreditnehmer und über die Anzahl der insgesamt beteiligten Kreditgeber. Aus Gründen des Datenschutzes werden dabei keine Angaben zur Identität der übrigen Kreditgeber gemacht. Zur besseren Beurteilung wird die Gesamtverschuldung der Kreditnehmer in der Benachrichtigung nach den oben aufgeführten Kreditarten aufgegliedert.

Rückmeldung

Ab dem Meldetermin 31. März 1999 haben die Kreditgeber bis zur vollständigen Ablösung der DM durch den Euro die Wahlmöglichkeit, ihre Meldungen in DM oder Euro abzugeben. Die Rückmeldung erfolgt in dieser Zeit in der Währung, in der das Institut seine Millionenkreditanzeigen abgegeben hat.

Gehört ein Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit an, so teilt die Evidenzzentrale den Kreditgebern neben der Verschuldung des Kreditnehmers auch die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit mit.

*Länder-
verschuldung*

Zusätzlich zu dieser Benachrichtigung erhalten Kreditgeber, die Millionenkredite an ausländische Kreditnehmer angezeigt haben, von der Evidenzzentrale eine Zusammenstellung über die Höhe der insgesamt an die Kreditnehmer eines Landes gewährten Kredite.

Der bankaufsichtliche Erkenntniswert der Millionenkreditevidenz

*Einblick in
Kreditengagements ...*

Die Millionenkreditevidenz hat nicht nur den Zweck, die Kreditgeber über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer zu informieren, sondern sie liefert auch den bankaufsichtlichen Stellen aufschlußreiche Daten. Durch die Auswertung der Daten erhalten das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank einen zeitnahen Einblick in die Kreditengagements der bedeutenden Kreditnehmer und Kreditgeber. Insbesondere bei Insolvenzfällen von größeren Schuldner können sich die bankaufsichtlichen Stellen rasch einen aktuellen Überblick über das Engagement einzelner Institute und die Belastungen der Kreditwirtschaft insgesamt verschaffen. Durch die Einbeziehung der derivativen Geschäfte mit ihren Kreditäquivalenz- und Nominalbeträgen in die Millionenkreditkontrolle erhält die Bankenaufsicht seit Mitte 1996 außerdem einen zusätzlichen Einblick in diesen rasch expandierenden Geschäftsbereich. Von Bedeutung ist hier insbesondere, daß der Bankenaufsicht jetzt auch Informationen zur Verfügung stehen, mit welchen Gegenparteien die Kreditinstitute solche Geschäfte abgeschlossen haben. Da die derivativen Geschäfte mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag in die Gesamtverschuldung eingehen

*... in derivative
Geschäfte ...*

und diese Geschäfte den Kreditinstituten in einer separaten Position zurückgemeldet werden, hat sich auch für die Kreditinstitute die Qualität der Rückmeldungen verbessert, da die Risiken aus derivativen Geschäften mit ihren Kunden jetzt transparent werden.

Ferner können auf der Grundlage der Millionenkreditmeldungen Angaben zu den Länderrisiken (Gesamtkreditvergabe deutscher Kreditinstitute an Kreditnehmer eines bestimmten Landes) gemacht werden. Dies ist dann besonders wichtig, wenn ein Land durch ökonomische oder politische Ereignisse in den Mittelpunkt des bankaufsichtlichen Interesses rückt. Durch die vierteljährliche Meldepflicht für Millionenkredite standen der Bankenaufsicht zum Beispiel auch in der jüngsten Asienkrise aktuelle Daten über die Kreditgewährung deutscher Kreditinstitute an Kreditnehmer in den südostasiatischen Ländern zur Verfügung. Im Rahmen der Millionenkreditevidenz erfolgt die Zuordnung eines Kredites zu einem Land entsprechend dem juristischen Sitz des Kreditnehmers und damit des letztlich haftenden Risikoträgers. Somit sind die Millionenkreditmeldungen derzeit das einzige Instrument in Deutschland, bei dem die Länderzuordnung der Kredite auf „ultimate risk basis“ erfolgt und sich nicht nach dem „Geschäftssitz“ der unmittelbar kreditaufnehmenden Stelle („immediate counterparty“) richtet.

*... und in
Länderrisiken*

Durch die Erkenntnisse, die die Kreditgeber aus den Rückmeldungen über die Verschuldung ihrer Kreditnehmer gewinnen, und die Erkenntnisse, die die Bankenaufsicht aus den Auswertungen der Daten erlangt, leistet die

Millionenkreditevidenz einen Beitrag zum Ziel der Bankenaufsicht, das Bankensystem insgesamt stabil und funktionsfähig zu halten.

Internationale Zusammenarbeit der europäischen Evidenzzentralen

Grenzüberschreitender Informationsaustausch für bankaufsichtliche Zwecke

In Anbetracht der fortschreitenden Internationalisierung des Bankgeschäftes wächst für die Bankenaufsicht das Bedürfnis, auch Informationen über die Kreditaufnahmen bei Instituten im Ausland zu erhalten. Die in der Vergangenheit stattgefundenen Bemühungen der EU-Kommission zur Errichtung eines internationalen Kreditmeldesystems haben bisher wegen der Unterschiedlichkeit der in den einzelnen Ländern bereits bestehenden Systeme sowie der mangelnden Bereitschaft der Länder ohne Evidenzzentrale, auf nationaler Ebene ein eigenes Kreditmeldesystem aufzubauen, nicht zum Erfolg geführt. Die in der EU bereits bestehenden Evidenzzentralen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien) haben deshalb vor einigen Jahren als ersten Schritt zu

einer engeren Zusammenarbeit einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Verschuldung von Kreditnehmern in konkreten Einzelfällen vereinbart, wobei die ausgetauschten Informationen bislang allerdings ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden dürfen. Damit sich auch die Geschäftsbanken über die Kreditaufnahmen ihrer Kreditnehmer im Ausland informieren können, ist vorgesehen, die bestehende Zusammenarbeit auszubauen und in Zukunft auch den Geschäftsbanken einen Zugang zu den bei den anderen Evidenzzentralen gespeicherten Informationen über die Verschuldung ihrer Kreditnehmer zu ermöglichen. Da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bisher noch nicht in allen EU-Ländern – auch nicht in Deutschland – vorliegen und zuvor auch noch diverse technische und organisatorische Probleme gelöst werden müssen, wird es noch eine gewisse Zeit dauern, bis die Informationen über Kreditaufnahmen im Ausland im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den in der EU bestehenden Evidenzzentralen auch den Geschäftsbanken zur Verfügung gestellt werden können.